Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 20.03.2017

Zeughausstr. 2 - 10 Tel. 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Merken-Schlichbach Az. 33.46 - 5 12 05 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch den 2. Änderungsbeschluss vom 11.08.2015 und den 3. Änderungsbeschluss vom 22.03.2016 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren Stadt Düren

Gemarkung Merken Flur 18 Flurstück 179/32

Flur 19 Flurstück 7/6

Gemeinde Inden

Gemarkung Pier Flur 3 Flurstück 20

Flur 5 Flurstücke 2, 10, 123/1, 124/1

Flur 11 Flurstück 316
Flur 12 Flurstück 69
Flur 14 Flurstück 31/2

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Aldenhoven Flur 33 Flurstück 49

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, 50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln unter Angabe des Az. 33.46 - 5 12 05 - mit dem Zusatz Änderungsbeschluss 2 und 3 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nut-

zung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie Ihre Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag
(L.S.) gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

http://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/merken schlichbach/index.html